

Ergänzungen

zum Rahmenhygieneplan gemäß (§ 36 Infektionsschutzgesetz) von
Schloss Dreilützow auf Grund der Corona- Pandemie

Stand 31.8.2021

Die hier genannten Maßnahmen gelten für die sich im Schloss Dreilützow aufhaltenden Gruppen.

Auf folgende Regelungen wird bei der Reservierung, bzw. im Vorfeld der Anreise hingewiesen

- Eine verbindliche Belegungsvereinbarung ist notwendig.
- Vorabinformation an Gästegruppen, dass keine Anreise bei akuter Atemwegssymptomatik erfolgen kann.
- Vorab wird die Gruppe informiert, dass ausreichend medizinischer Mund– Nasenschutz mitgebracht werden muss.
- Vorab werden die Gästegruppen über die geltenden Testerfordernisse informiert („3G“- Regelung).
- Die Vorabinformationen erfolgen telefonisch oder per Email mit den Gruppenverantwortlichen. Es wird in Telefonaten auf Fragen der Gästegruppen geantwortet und auf die Veröffentlichung dieser Corona- Schutzmaßnahmen auf unser Internetseite hingewiesen.
- Die Bezahlung erfolgt nach dem Aufenthalt bargeldlos.

Regelungen für sogenannte Präsenzgruppen nach dem SGB VIII / Kinder- und Jugenderholung, sowie bei schulischem Reisen

- Grundlage für den Aufenthalt sogenannter Präsenzgruppen von Kindern und Jugendlichen ist die jeweils gültige Corona-Jugendhilfe Durchführungsverordnung von MV. Innerhalb der Präsenzgruppen kann hier, nach derzeitigen Stand, auf den Mindestabstand von 1,5 Metern verzichtet werden.
- Bei jeder Anreise erfolgt eine Belehrung zu den hier genannten Corona- Schutzmaßnahmen. Darüber hinaus wird kindgerecht vermittelt, dass regelmäßiges Händewaschen, Lüften und der Abstand zu anderen Gruppen entscheidende Punkte während eines Aufenthaltes sind.
- Grundlage beim schulischen Reisen ist die Bildung von sogenannten *Kohorten* von Schulklassen, bzw. Jahrgangsstufen.
- Zu anderen Gruppen oder Einzelpersonen ist der vorgegebene Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt auch im Freien. Sollte dieser unterschritten werden ist ein Nasen-Mundschutz verpflichtend.

- Gruppenleitende werden darüber informiert, dass beim Aufenthalt von Gruppen in den Räumen verstärkt gelüftet werden muss.
- Die Gruppen / Schulklassen werden in separaten abgeschlossenen Häusern / Bereichen untergebracht. Der Zugang zu diesen Bereichen ist nur den Gruppenteilnehmern erlaubt. Personal, oder Referenten haben beim Betreten einen Mund- Nasenschutz zu tragen.
- Bei Anreise ist von den Gruppenverantwortlichen gegenüber der Hausleitung ein Nachweis zu erbringen, dass die TN und Betreuenden negativ auf das Corona-Virus getestet sind, bzw. vollständig geimpft oder genesen sind.
- Die Gruppen werden darauf hingewiesen, dass bei Anreise mit dem Bus vor dem Einstieg die Negativtestung kontrolliert werden muss.
- Ein begleiteter Selbsttest, kann in der Einrichtung stattfinden. In diesem Fall erfolgt eine Ausstellung einer Bescheinigung vor Ort. Hierbei entstehende Kosten sind gesondert zu erfragen. Der begleitete Selbsttest kann nur nach vorheriger Absprache erfolgen.
- Die Gruppenverantwortlichen haben ggü. der Hausleitung von Schloss Dreilützow eine Nachverfolgungsliste mit allen Adressen und Telefonnummern der mitreisenden Gäste / TN inkl. Begleitpersonen zur Verfügung zu stellen. Diese Liste wird sechs Wochen geschützt aufbewahrt und dann vernichten. Auf Nachfrage des zuständigen Gesundheitsamtes wird diese Liste an das zuständige Amt weitergegeben.
- Eine Nachtstung als begleiteter Selbsttest empfehlen wir unseren Gruppen alle 3 Tage.
- Vorgegebene Test-Regelungen beim schulischen Reisen und deren Durchführung, welche eine zweimalige Testung vorsehen, unterstützen wir gerne.
- Bei einer Alleinnutzung eines Hauses, entfällt das Wegeleitsystem für die Präsenzgruppen im Kinder- und Jugendreisebereich. Es wird darauf verwiesen, dass Aktivitäten vorzugsweise ins Freie zu verlegen sind.
- Beim Betreten des Speiseraumes ist generell ein Mund- Nasenschutz zu tragen. Am Tisch zu den Mahlzeiten wird dieser abgesetzt. Bei Nutzung des Buffets bzw. bei jedem Verlassen des Platzes ist dieser wieder aufzusetzen.

Regelungen für die touristische Beherbergung von Vereinsgruppen oder Kirchgemeinden

- Eine Beherbergung kann nur erfolgen, wenn bei der Anreise ein negativer Testnachweis, bzw. der Nachweis des vollständigen Impfschutzes / der Nachweis der Genesung einer CoVid19- Erkrankung erbracht wird. Eine Kontrolle erfolgt bei Anreise.

- Die zur Verfügung gestellten, für alle zugänglichen Bereiche (Flure / Räume), sind nur entsprechend der geltenden Regelungen der Kontaktbeschränkung zu nutzen.
- Besucher müssen sich an das Wegeleitsystem im Haupthaus halten
- Die Abstandsregel von 1,5 Meter gilt in den Häusern und auf dem Gelände. Sobald der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, muss ein Mund- Nasenschutz getragen werden.
- Gruppenleitende werden darüber informiert, dass beim Aufenthalt von Gruppen in den Räumen verstärkt gelüftet werden muss.
- Händedesinfektionsmöglichkeiten in der Unterkunft bzw. im Speisesaal sind zu nutzen.
- Trotz aller Regelungen der Abstandshaltung, muss eine Nachverfolgungsliste (mit Name, Vorname, vollständige Adresse und Telefonnummer der jeweiligen Personen) ausgefüllt und am Ende des Aufenthaltes übergeben werden.
- In den Schlafräumen braucht kein Mund- Nasenschutz getragen werden.
- Es dürfen nur die vertraglich vereinbarten Bereiche / Häuser von den Gruppen genutzt werden
- Die Sondernutzung des Treibhauses oder der Halle ist mit der Hausleitung abzusprechen.
- Es wird darauf verwiesen, dass Aktivitäten vorzugsweise ins Freie zu verlegen sind.

Regelungen für die touristische Beherbergung von Familiengruppen

- Eine Beherbergung kann nur erfolgen, wenn bei der Anreise ein negativer Testnachweis, bzw. der Nachweis des vollständigen Impfschutzes / der Nachweis der Genesung einer CoVid19- Erkrankung erbracht wird. Eine Kontrolle erfolgt bei Anreise.
- Die Unterkunft darf nur von der Nutzergruppe, im Rahmen der zum Aufenthaltszeitpunktes geltenden kontaktbeschränkenden Maßnahmen, genutzt werden.
- Beim Betreten des Speiseraumes ist generell ein Mund- Nasenschutz zu tragen. Am Tisch zu den Mahlzeiten wird dieser abgesetzt. Bei Nutzung des Buffets oder Verlassen des eigenen Platzes ist dieser wieder aufzusetzen und wenn möglich zusätzlich auf die Abstandsregel von 1,5 Metern zu achten.
- Die Ansprechpartner / Vertragspartner werden darüber informiert, dass beim Aufenthalt von Gruppen in den Räumen verstärkt gelüftet werden muss.
- Es wird darauf verweisen, dass Aktivitäten vorzugsweise ins Freie zu verlegen sind.
- Nutzen Sie die Möglichkeiten zur Händedesinfektion an den Eingängen zu Ihrer Unterkunft und dem Speiseraum.

- Bei Anreise muss eine Nachverfolgungsliste (mit Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer der einzelnen Personen) ausgefüllt und spätestens am Ende des Aufenthaltes übergeben werden. Diese wird sechs Wochen aufbewahrt und auf Nachfrage dem Gesundheitsamt ausgehändigt.

Weitere und allgemeine Regelungen zur Vermeidung von Ansteckungen

- Einhaltung der gesetzlich festgelegten Abstandsregeln beim Aufsuchen des Büros im Haupthaus.
- Bei einem positiven Testergebnis im Rahmen eines Selbsttestes, muss umgehend ein PCR Test veranlasst werden. Bestätigt sich der positive Test, muss die Präsenzgruppe abreisen, bzw. die Kontaktpersonen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in häusliche Quarantäne geschickt werden. Das Gesundheitsamt ist zu informieren.
- Präsenzgruppen dürfen sich nicht mischen. Gruppenleitende haben auf die Einhaltung dieser Regelung hinzuwirken. Mitarbeitende des Hauses sind aufgefordert diese Regelung zu kontrollieren.
- Die Besucher des Hauses werden gebeten, vorrangig Familienbäder und sanitären Einrichtungen in den Zimmern zu nutzen und nur im Ausnahmefall die in der Gruppenunterkunft befindlichen Gemeinschaftssanitärbereiche.
- Gruppen erhalten fest zugewiesene Häuser / Bereiche.
- Beim Verstoß gegen die Abstandsregeln werden die Gäste des Hauses durch die MitarbeiterInnen freundlich aber bestimmt darauf hingewiesen, dass dies zum Schutz der Mitmenschen zwingend erforderlich ist.
- Tragepflicht von Mund- und Nasenschutz durch Mitarbeiter bei Kundenkontakt, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Tragepflicht von Mund- und Nasenschutz bei Reinigung von Zimmern und Gemeinschaftsräumen, wenn Gäste in der Nähe sind.
- Die Reinigung und auch die Gruppenbegleitung durch Mitarbeitende des Hauses erfolgt in den Häusern in der Regel bei geöffnetem Fenster und wenn möglich, wenn keine Gruppe sich dort aufhält.
- Nach Nutzung von Räumen wie z.B. der Sporthalle oder des Treibhauses ist immer nur einer Präsenzgruppe gestattet. Während des Aufenthaltes ist für eine Lüftung zu sorgen. Vor einer neuen Nutzung muss der Bereich gelüftet werden.
- Ausstattung der Gemeinschaftssanitärräume mit Desinfektionsmittelspendern zur Handdesinfektion und mit Papierhandtuchspendern. Handseife ist in allen Sanitärbereichen aufzustellen.
- Verzicht auf mehrseitige Infomappen, stattdessen digitale Informationsmöglichkeit über unsere Internetseite. Nutzung von Infoschildern.
- Buffetangebote entsprechend der geltenden Regelungen. Vorrangig erfolgt die Verpflegung an Tischen. Jeder Gast räumt sein eigenes Geschirr ab.

- feste Zuordnung von Sport- und Spielgeräten für Gruppen (Bälle, Brettspiele etc.), die nach Rückgabe hygienisch gereinigt werden.
- Hinweistafeln / -schilder für Gäste zu Hygienestandards werden in allen Häusern angebracht.
- Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.
- Das Bezahlen erfolgt in der Regel kontaktlos durch eine postalische oder elektronische Zusendung der Rechnung. Wo dies nicht möglich ist, ist eine Übergabe von Geld / Belegen über eine Ablage, ein Tablett o. ä. vorzusehen.
- Häufiges und regelmäßiges Lüften in Bereichen mit Publikumsverkehr. In den gemeinschaftlich von Gruppen genutzten Räumen muss dies von den Gruppen in Eigenregie übernommen werden, insbesondere nach Dienstschluss der Mitarbeitenden im Schloss Dreilützow. Im Essbereich und Büro wird das Lüften ausschließlich durch Mitarbeitern abgesichert. Siehe separates Lüftungskonzept.
- Häufigeres reinigen / desinfizieren von Türklinken, Lichtschaltern
- Erhöhte / Engmaschige Reinigungsfrequenz in Gäste- Sanitärräumen wird eingeführt
- Keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung bei denen eine Reinigung / Desinfektion nicht möglich ist (z.B. keine Zeitungen, Spielgeräte aus Material welches nicht oder nur aufwendig zu reinigen ist).
- Reinigungshygiene entsprechend den Empfehlungen des RKI
- Hinweisschilder zu Corona- bedingten Abläufen und Verhaltensweisen gut sichtbar anbringen.
- Hinweis, dass ein Aufenthalt von Gästen, die sich krank fühlen oder in Quarantäne wegen SARS- CoV-2 oder in häuslicher Isolierung wegen COVID- Erkrankung befinden, strikt untersagt ist.
- Bei Symptomen auf eine COVID- Erkrankung ist ein Arzt zu verständigen. Auch ist die Hausleitung zu informieren.

Für Hinweise zur Verbesserung der Regelungen sind wir dankbar.